



Abteilung V des Vorstands

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Frau Dr. Christine Lehmann  
Referat III B 5  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37  
10117 Berlin

Per Email

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
366090#00001#0034	V/8/25	19.12.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts  
- Referentenentwurf -**

Sehr geehrte Frau Dr. Lehmann,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung**

Die Patentankammer begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Modernisierung des Designrechts vom 14. November 2025 (DesignG-E), insbesondere die weitere Umsetzung der Design-Richtlinie (EU) 2024/2823, auch mit Blick auf die sogenannte Reparaturklausel.

**Im Einzelnen**

Aufgefallen ist uns, dass § 11 Abs. 6 DesignG-E klarstellt, dass nicht nur die Erzeugnisangabe nach § 11 Abs. 5 Nr. 3 DesignG-E, sondern nunmehr auch die in § 11 Abs. 5 Nr. 1 DesignG-E genannte Beschreibung keinen Einfluss auf

den Schutzzumfang des eingetragenen Designs haben soll. Nach der Gesetzesbegründung soll dies bereits der geltenden Praxis entsprechen.

Dem können wir so nicht zustimmen, da der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass die Beschreibung, die bestimmungsgemäß der Erläuterung der Wiedergabe dient, als (fakultative) Auslegungshilfe zur Bestimmung des Schutzzumfangs herangezogen werden kann (BGH, GRUR 2012, 1139 – Weinkaraffe). Durch die vorgeschlagene Änderung könnte die Beschreibung de facto wertlos werden. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung steht allerdings im Einklang mit Art. 25 Abs. 3 der Design-Richtlinie.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass die Beschreibung beispielsweise bei IR-Designs im Zusammenhang mit einem Disclaimer von zentraler Bedeutung ist. Denn gemäß Section 403(a) der „Administrative Instructions for the Application of the Hague Agreement“ (Stand: 01.01.2025) kann es ausreichen, dass der Disclaimer nur in der Beschreibung erwähnt wird. Insofern hat die Beschreibung dort Einfluss auf den Schutzzumfang. Nach Section 403(a)(ii) sind die durch einen visuellen Disclaimer vom Schutz ausgenommenen Teile des Designs durch eine unterstützende Angabe in der Beschreibung zu erläutern. Section 403(b) stellt klar, dass solche, nicht zum Design oder zum Produkt gehörenden Elemente gleichwohl in der Wiedergabe gezeigt werden dürfen, sofern sie gemäß Section 403(a) entsprechend gekennzeichnet sind.

Section 403(a) und (b) sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine IR-Designanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität einer deutschen Designanmeldung eingereicht wird. In diesem Fall kann es für die Wirksamkeit der Priorität relevant sein, dass der Disclaimer bereits in der deutschen Designanmeldung entsprechend den Vorgaben der Section 403(a) in der Beschreibung aufgenommen ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, nach §§ 11, 11a DesignG-E und § 7 DesignV-E künftig auch animierte Designs schützen zu können. Von Interesse wird dabei sein, welche Datenformate hierfür zugelassen werden.

Für nicht animierte Designs würden wir es begrüßen, wenn künftig auch das allgemein gängige Format PDF zugelassen würde.

Auch die Ausdehnung des Schutzes auf vorbereitende Handlungen des 3D-Drucks sowie die Schaffung einer Durchführregelung in § 38a DesignG-E begrüßen wir ausdrücklich. Das vorgeschlagene Eintragungssymbol nach § 38b DesignG-E zur Stärkung des Designbewusstseins halten wir ebenfalls für sehr positiv.

Wir haben die vorgeschlagene Änderung des Patentkostengesetzes zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Änderung der Fälligkeit der Aufrechterhaltungsgebühren, die nun derjenigen für Marken entspricht, wird für die Anmelder eine große Umstellung bedeuten.

Hinsichtlich § 9 Abs. 1 DesignV-E halten wir es für nachteilig, wenn das Amt die vom Anmelder vorgeschlagenen Begriffe ohne Rücksprache durch andere ersetzt. Oftmals wählt der Anmelder die Begriffe bewusst in Kenntnis des technologischen Hintergrunds, in dem er tätig ist. In der Praxis würden wir es bevorzugen, wenn das Amt die vom Anmelder vorgeschlagenen Begriffe grundsätzlich nur ergänzt und nicht ohne vorherige Rücksprache streicht oder ersetzt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Bennett, LL.M.

Vorsitzender der Abteilung V



Prof. Dr. Alexander Bulling

Vorsitzender des Ausschusses  
für Designrecht